

S a t z u n g

zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Remse

Aufgrund von § 22 und § 50 Absatz 1 Satz 1 Nr.4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, berichtigt 1995, S. 106) hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 6. September 2002 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Schutzzweck

Schutzzweck der Satzung ist:

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen,
2. die Durchgrünung des Gemeindegebietes zu gewährleisten bzw. zu erreichen,
3. das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
4. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen,
5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft zu erhalten bzw. herzustellen
6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm, abzuwehren,
7. Lebensräume für Tiere zu erhalten,
8. einen artenreichen Gehölzbestand zu erhalten.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Gehölze auf dem Gebiet der Gemeinde Remse und ihrer Ortsteile werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

(2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang von 40 cm und mehr, gemessen in 1 Meter Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammdurchmesser unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

2. Bäume mit einem Stammumfang von 40 cm und mehr, wenn sie in einer Gruppe von mindestens 5 Bäumen so zusammenstehen, dass der Abstand zwischen den einzelnen Stämmen nicht mehr als 5 m beträgt.

3. Ersatzpflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 8 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften angelegt wurden, unabhängig von ihrem Stammumfang, bei Hecken und Sträuchern unabhängig von ihrem Stammumfang sowie ihrer Höhe bzw. Länge.

4. frei wachsende Hecken aus einheimischen Gehölzen ab 10 m Länge im Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB), im Außenbereich (§ 35 – BauGB) unabhängig ihrer Länge.

5. in öffentlichen Park- und Grünanlagen gepflanzte oder gepflegte Gehölze, unabhängig von ihrer Größe.

6. Streuobstwiesen, Obstalleen und Alleen im Außenbereich nach § 26 SächsNatSchG

7. höhlenreiche Einzelbäume nach § 26 SächsNatSchG

(3) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:

1. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,

2. Obstbäume in erwerbswirtschaftlich genutzten Obstplantagen und auf Privatgrundstücken die keine Streuobstwiese darstellen,

3. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen,

3. Gehölze an öffentlichen Straßen, auf Eisenbahnbetriebsanlagen und an Bachläufen, soweit die bestimmungsgemäße Nutzung dieser Anlagen durch die Gehölze erheblich eingeschränkt oder behindert wird oder Vorschriften dies erfordern,

5. Gehölze in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,

6. Gehölze in Friedhofsanlagen, ausgenommen Bäume nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2.

7. Nadelgehölze

8. Gehölze innerhalb des Schutzstreifens der Leitungszonen der Versorgungsträger entsprechend den gültigen technischen Vorschriften.

(4) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§ 16 bis 21, 52 und 64 Abs. 1 SächsNatSchG, über geschützte Biotope nach § 26 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach den Absätzen 1 bis 3 sicherstellen oder Bebauungspläne, Satzungen nach § 21 Abs. 1 Sächsisches Denkmalschutzgesetz sowie Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB den §§ 4 bis 7 entgegenstehen.

(5) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 bis 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 8 bis 11 SächsNatSchG zu entscheiden ist.

§ 3 **Schutz- und Pflegegrundsätze**

(1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) einzuhalten.

Bei Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze vor Beschädigung zu schützen.

(2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem sich nach § 2 geschützte Gehölze befinden, bei Gefährdung dieser Gehölze bestimmte Maßnahmen zu deren Pflege, Erhaltung und Schutz zu treffen hat.

§ 4 **Verbote**

(1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild verändert wird.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. näher als 3 Meter von der Stammbasis nach § 2 geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
2. im nach § 2 Abs. 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
3. an den im § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,
4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen,
5. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze anzuschneiden, abzuschälen oder sonst wie zu entfernen.

§ 5 **Ausnahmegenehmigung**

(1) Die Gemeinde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zur Beseitigung nach § 2 geschützter Gehölze, wenn dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen, nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) im Innenbereich erforderlich ist und eine Standortänderung der baulichen Anlage aus Gründen des Gehölzschutzes nicht zumutbar wäre.

(2) Die Gemeinde kann die Entscheidung nach Abs. 1 in der Zeit vom 1. März bis 30. September aussetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats

Februar befristen, wenn der Antragsteller keine zwingenden Gründe für die Unaufschiebbarkeit der beabsichtigten Maßnahme nachweisen kann. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller die Zulassung einer Ausnahme der unteren Naturschutzbehörde nach § 25 Abs. 2 Satz 2 SächsNatSchG erhalten hat.

§ 6 **Zulässige Handlungen**

Die §§ 4 und 5 gelten nicht für:

(1) die übliche Nutzung der nach § 2 geschützten Gehölze, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen oder die zur ordnungsgemäßen und sicheren Nutzung von Anlagen erforderlich sind. Die Maßnahmen haben dem jeweiligen Stand fachlicher Erfahrungen und Techniken zu entsprechen,

(2) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen insbesondere bei Maßnahmen, die der Erfüllung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht dienen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Gemeinde innerhalb von einer Woche anzuzeigen. Des weiteren sollen der Gemeinde innerhalb von einer Woche nach Durchführung der Maßnahme die Gründe für deren Unaufschiebbarkeit dargelegt sowie Mittel zu deren Nachweis aufgeführt werden.

(3) Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Luftprofils über und in Straßen und Wegen, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen.

Äußert sich die Gemeinde gegenüber dem Anzeigersteller zu der Maßnahme nicht innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Anzeige, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt.

§ 7 **Befreiungen**

(1) Von den verboten und Geboten dieser Satzung kann die Gemeinde nach § 53 SächsNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck nach § 1 zu vereinbaren ist oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung des Schutzgegenstandes nach § 2 führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) § 53 Abs. 3 SächsNatSchG gilt entsprechend.

§ 8**Ersatzpflanzungen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr
und Folgeminderung**

(1) Ersatzpflanzung für nach § 2 geschützte Gehölze kann verlangt werden, wenn diese

a) entgegen § 4 oder

b) aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder einer Befreiung nach § 7 beseitigt oder zerstört wurden.

(2) Bei Ersatzpflanzungen auf bebauten Grundstücken ist ein Mindestabstand von 2,00 m zu bestehenden Bauwerken einzuhalten.

(3) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzung legt die Gemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Tabelle „Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen“ fest. Dabei ist der Zustand des zu fällenden Gehölzes zu berücksichtigen. Empfohlene Gehölzsarten für vorzunehmende Ersatzpflanzungen enthält die Anlage 2 „Empfohlene Gehölzsarten für Ersatzpflanzungen“ dieser Satzung. Für Straßenbaulastträger gilt im Rahmen der Pflege und Unterhaltung des Straßenbegleitgrüns ein Verhältnis des Ersatzes von 1 : 1.

(4) Die Ersatzpflanzung ist auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Ist dies aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, kann die Gemeinde die Ersatzpflanzung auf einem anderen dafür geeigneten Grundstück des Verursachers oder auf einem Grundstück der Gemeinde anordnen.

Im Einzelfall kann die Ersatzpflanzung auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.

(5) Werden vor der Fällung geschützter Gehölze dafür vorgesehene Ersatzpflanzungen durchgeführt, so sind diese mit dem Fällantrag nachzuweisen.

Die Gemeinde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Anerkennung als Ersatzpflanzung.

(6) Die Ersatzpflanzung gilt nur dann als wirksam vollzogen, wenn die Gehölze anwachsen. Angewachsen ist ein Gehölz, wenn es am Ende der dritten Vegetationsperiode einen austriebfähigen Zustand aufweist. Wächst die Ersatzpflanzung nicht an, kann die Gemeinde am gleichen Standort eine Wiederholung der Ersatzpflanzung verlangen. Ersatzpflanzung kann auch an anderen geeigneten Standorten solange verlangt werden, bis der wirksame Vollzug im Sinne von Satz 1 festgestellt wird.

(7) Zur Ersatzpflanzung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder eine Befreiung nach § 7 erhalten hat.

(8) Die Gemeinde kann auch Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind zur Abwendung von Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes oder zur Minderung der Folgen der vorgenannten Handlungen führen. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht. Muss das nach § 2 geschützte Gehölz aufgrund der Beschädigung und dem daraus resultierenden

Verlust an Lebenskraft innerhalb von 2 Jahren beseitigt werden, kann die Gemeinde den Verursacher zur Ersatzpflanzung verpflichten.

(9) Ersatzpflanzungen innerhalb des Schutzstreifens von Leitungszonen der Versorgungsträger bedürfen deren vorheriger Zustimmung.

§ 9

Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder zur Entscheidung über eine Befreiung nach § 7

(1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder einer Befreiung nach § 7 ist mindestens 4 Wochen vor der geplanten Durchführung der Maßnahme schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Mit dem begründeten Antrag sind einzureichen:

Angabe über Standorte, Arten, Ausmaße (Stammumfang in Zentimetern, gemessen in 1 Meter Höhe vom Erdboden aus, Höhe und Kronendurchmesser) der nach § 2 geschützten Gehölze und in den Fällen nach § 5 über zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme in der Zeit vom 1. März bis 30. September.

Die Gemeinde entscheidet über die Anträge nach Satz 1 innerhalb der dort genannten Frist. Für die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gilt dies nur, sofern diese Entscheidung keiner anderen Gestattung nach Absatz 2 bedarf.

(2) Ist für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 nach anderen Rechtsvorschriften eine Gestattung (§ 10 Abs. 1 Satz 1 SächsNatSchG) erforderlich, entscheidet die hierfür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Im Falle des § 5 Abs. 1 Nr. 1 entscheidet die Gemeinde unverzüglich, bei genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen jedoch spätestens bis zur Vorlage der Antragsunterlagen an die Baugenehmigungsbehörde über die Herstellung des Einvernehmens. Liegt dem Antrag weder eine Baugenehmigung noch eine Bauvoranfrage nach den Vorschriften der SächsBO zugrunde, setzt die Gemeinde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis zur Vorlage entsprechender Antragsunterlagen, längstens jedoch für die Dauer von 6 Monaten aus. Im übrigen entscheidet die Gemeinde über das Ersuchen der Gestattungsbehörde auf Herstellung des Einvernehmens innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens. Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht innerhalb dieser Frist gegenüber der Gestattungsbehörde verweigert wird.

§ 10

Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde sind zum Zwecke der Durchführung der Satzung unter den Voraussetzungen des § 54 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer entgegen § 4 nach § 2 geschützte Gehölze vorsätzlich oder fahrlässig beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 handelt auch, wer ohne schriftliche Ausnahmegenehmigung vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen errichtet, ändert ... (§ 5 Nr. 1)

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 handelt des weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 6 Nr. 2 Satz 2 nicht oder nicht fristgemäß nachkommt,

2. auf Grundlage von § 8 angeordnete Ersatzpflanzungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,

3. den mit einer Befreiung nach § 7 verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,

4. einem Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde den Zutritt gemäß § 54 SächsNatSchG auf seinem Grundstück verweigert.

(4) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von mindestens 25.-€, aber höchstens 25.000.- € geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wolf-Dieter Kapferer
Bürgermeister

Anlage 1

zur Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Remse

Stammumfang cm bei Bestands- minderung	40- 50 cm	>50-90 cm	>90-150 cm	>150-220 cm	>220
Anzahl und Klasse des Ersatzes	2 x A	2 x B	3 x B	2 x C	3 x C

A Heister bis 3 m Höhe

B Hochstamm, Stammumfang 8 – 14 cm

C Hochstamm, Stammumfang 14 – 20 cm

Großsträucher und Hecken sind durch einfache Ersatzpflanzung von mittlerer Baumschulqualität zu ersetzen.

Bei angeordneter Ersatzpflanzung sind nur einheimische Gehölzarten zugelassen.

Die Gemeinde hält sich hinsichtlich der Festlegung von Ersatzpflanzungen entsprechende Regelungsspielräume offen.

Anlage 2 zur

Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Remse

Empfohlene Gehölzsorten für Ersatzpflanzungen
- geordnet nach Wuchshöhe -Nährstoffe: a nährstoffarm
m mittel
r nährstoffreichBodenfeuchte: t trocken
f frisch
n naßLicht: so sonnig
hs halbschattig
sch schattig**bis 5 m Höhe:**

Blutroter Hartriegel	m r t f so hs	kalkliebend, tausalzempfindlich, Rohbodenpionier mit Stockausschlag
Zweiggr. Weißdorn	m r t f so hs	} salzempfindlich, windfest, ausschlag- } fähig, anspruchslos, Vogelschutz- gehölz, Insektenwirtspflanze, nicht in } Obstanbaugebieten
Eingr. Weißdorn	m r t f so hs }	
Besenginster	a m t f so	giftig (nicht für Spielplätze), schnell- Wachsend, Bodenverbesserung durch Stickstoffanreicherung, für Rohböden
Gemeiner Seidelbast	r f hs sch	giftig (nicht für Spielplätze), abgasfest
Färber-Ginster	m t f so	frost- und düngerempfindlich, für Hänge
Deutscher Ginster	a t so hs	nur 0,5 m hoch, düngerempfindlich, Weg- und Waldränder
Gemeiner Liguster	m r t so hs	schnittfest, trockenresistent, Boden- festiger, Vogelschutzgehölz
Schwarze Heckenkirsche	m r f hs sch	hitze- und trockenheitsempfindlich
Rote Heckenkirsche	m r f so hs	salzverträglich, flachwurzelnder Boden- festiger, Vogelschutzgehölz, Insekten- wirtspflanze
Schlehe	m r f so hs	hitzeresistent, Ausbreitung durch Wurzelsprosse, zur Böschungssicherung Vogelschutzgehölz
Wilde Stachelbeere	r f hs sch	für Nordhänge, als Gehölz-Unterwuchs
Kratzbeere	r f n so hs	überschwemmungstolerant, Gewässer- und Auwaldränder, zur Uferbefestigung
Lederblättrige Rose	m r t (f) so	auf Kalkböden
Hundsrose	m r t f so hs	anspruchslos, salzempfindlich, aus- läuferbildend, Pioniergehölz zur Böschungsbefestigung
Hecken-Rose	m r t (f) so	wärme- und lichtliebend, Tiefwurzler
Graugrüne Rose	m r t (f) so hs	Kalk- und steinige Lehm Böden, für Waldränder, Hecken

Filz-Rose	m r t	so hs	mit Schlehe und Weißdorn vergesellschaftet, für Wald- und Wegränder
Brombeere	m r f	so hs sch	auch mit wintergrünen oder kletternden Trieben, salzempfindlich, Hangfestiger, für Hecken, Vogelnistgehölz
Himbeere	m r f	so (hs)	durch Wurzelausläufer bestandsbildend, Bodenfestiger an Böschungen
Ohr-Weide	a m r f n	so hs	überschwemmungstolerant, auf Nassböden, Uferfestiger
Grau-Weide	a m r f n	so	ausschlagfähig, staunässeverträglich, lichtbedürftig, für Flußauen, zur Uferbefestigung
Purpur-Weide	a m r f r	so	steckholzwüchsig, resistent gegen Einpflastern und Einschütten, wichtigstes Ufersicherungsgehölz
Kriech-Weide	a m f (n)	so	niedrigliegender Strauch (max 1m hoch) langsamwüchsig, unterirdische Triebe einschüttungsresistent
Mandelweide	m r f	so	regenerationsfähig, überschwemmungs- und abwasserverträglich, zur Uferbefestigung
Korb-Weide	m r f n	so	steckholzwüchsig, hohe Wuchsleistung überschwemmungsresistent, Uferbefestigung, Windschutzpflanzungen
Traubenholunder	m r f	so hs	Wurzelausschlagvermögen, Bodenverbesserer, Pioniergehölz in Waldlichtungen und- rändern, Hangsicherung
Gemeiner Schneeball	a m f	so hs sch	schnellwachsend, rauchhart, durch Samen und Steckhölzer vermehrbar, Ufer- und Waldrandgehölz

5 bis 10 m Höhe

Hasel	m r f	so hs	frühblühend, schnittfest, Stockausschlagvermögen, abgasresistent, für Waldränder Hecken, Bachufer
Pfaffenhütchen	m r t f	so hs sch	giftig (nicht für Spielplätze), ausschlagfähig, kalkliebend, Rohbodenbesiedler zur Böschungssicherung
Faulbaum	a m (t) f n	so hs	giftig (nicht für Spielplätze), schnellwachsend, staunässeverträglich, Stockausschlag und Wurzelbrut, Forstpionier, Gewässerränder, Insektennahrungspflanze
Wild-Apfel	m r f	so hs	langsamwüchsig, für Streuobstwiesen Hecken, Auwälder
Traubenkirsche	m r f n	hs	schnellwüchsig, steckholzwüchsig, Stockausschlag und Wurzelbrut, für Flußauen, Gewässerränder, Gehölzsäume

Wildbirne	m r (t) f hs	trägwüchsig, Einzelpflanzungen in Hecken / Feldgehölze
Kreuzdorn	m r t f so hs	giftig (nicht für Spielplätze), trägwüchsig bildet Wurzelsprosse und Absenker, für steinige, kalkhaltige Böden
Salweide	a m r t f n so hs	raschwüchsig, frühblühend, anspruchslos Samenvermehrung, Pioniergehölz, Ödland Waldrand/-lichtung
Schwarzer Holunder	m r f so hs sch	raschwüchsig, ausschlagfähig, Bodenverbesserer, Bodendecker, Pioniergehölz Hecken, Waldränder, Gärten

10 bis 20 m Höhe

Feldahorn	m r t f so hs sch	wärmebedürftig, windfest, schnittverträglich, Stockausschlag und Wurzelschößlinge, zur Böschungsbegrünung Waldränder, Straßenbegleitgrün, Hecken
Moorbirke	m f n so	widerstandsfähig, für staunasse Moor- und Lehm Böden
Hainbuche	m r t f (n) so hs sch	schnittverträglich, Stockausschlagsvermögen, für Hartholzauwälder, Unterwuchs in Eichenwäldern, Schnitthecken
Vogel-Kirsche	m r f hs	raschwüchsig, Stockausschlag, Pioniergehölz in Waldschlägen, Feldgehölzen Waldrändern, Vogelschutzgehölz
Bruch-Weide	a m r f n hs	steckholzwüchsig, häufigste Uferweidenart, für Kopfweiden, zur Ufersicherung, auch für Faschinen
Eberesche	a m t f so hs	anspruchslos, Stockausschlag und Wurzelbrut, Pionierart im Wald, für Flurgehölze, Waldsäume, Alleen
Eibe	m r f hs sch	giftig (nicht für Spielplätze), langsamwüchsig, frostempfindlich, abgasresistent, steckholzwüchsig, langlebig Schnitthecken, zum Erosionsschutz an Steilhängen, zur Unterpflanzung in Buchenwäldern, verstärkte Anpflanzung erforderlich, da die Art durch frühere Übernutzung fast ausgestorben ist

Über 20 m Höhe

Tanne	r f hs sch	empfindlich gegenüber Frost und Luftverschmutzung
Spitzahorn	m r t f hs sch	raschwüchsig, abgas- und nässeverträglich intensive Samenausbreitung, Schlucht- und Auwälder, Alleen

Bergahorn	m r f so hs sch	langsamwüchsig, nässe- und streusalzempfindlich
Schwarz-Erle	m r f n so hs sch	raschwüchsig, staunässereresistent, Stockausschlag, Bodenverbesserer, zur Ufersicherung und Rekultivierung
Hänge-Birke	a m t f so	raschwüchsig, anspruchslos, Rohbodenpionier
Rot-Buche	(a) m r (t) f hs sch	langsamwachsend, frost-, hitze-, dürreempfindlich, Bodenverbesserer, bestandsbildend, Wald- und Parkbaum
Gemeine Esche	m r f n so hs	raschwüchsig, frost- und staunässeempfindlich. Schlucht- und Auenwälder, Alleebaum, für Kopfbäume geeignet
Fichte	m f hs sch	hitze-, dürre-, abgas-, windempfindlich nicht für Südhänge und Gewässerufer Nadelstreu bewirkt Bodenversauerung
Gemeine Kiefer	a m t f n so	raschwüchsig, hitzeresistent, anpassungsfähig
Schwarz-Pappel	m r f n so	sehr raschwüchsig, Stockausschlag, Steckholzvermehrung, Pioniergehölz an Gewässern /in Auwäldern, Alleebaum
Zitter-Pappel	a m t f so	raschwüchsig, Stockausschläge und Wurzelbrut, Bodenverbesserer, Pioniergehölz in Waldrändern
Trauben-Eiche	m r t f so hs	grundwassermeidend, abgasfest, Stockausschlag, für Alleen
Stiel-Eiche	a m r (t) f n so hs	trägwüchsig, sturmfest, Stockausschlag bestandsbildend, in Hartholzauen, landschaftsprägender Einzelbaum
Silber-Weide	(a) m r f n so hs	sehr schnellwachsend, überflutungsverträglich in Flusstälern, Gewässerufer für Kopfweiden
Winter-Linde	m r t f hs sch	} langsamwüchsig, ausschlagfähig, } schnittverträglich, abgasempfindlich } Bodenverbesserer, landschaftsprägend
Sommer-Linde	m r f hs	
Berg-Ulme	m r f (n) hs sch	Stockausschlag, pilzanfällig, in Bachtälern, Uferfestiger
Flatter-Ulme	m r f n so hs	überschwemmungstolerant, Stock- und Stammausschlag, weniger durch Ulmensterben gefährdet, Flusstäler, Alleen
Feld-Ulme	m r f (n) so hs	schnittfest, pilzanfällig, Uferbefestiger Heckengehölz